

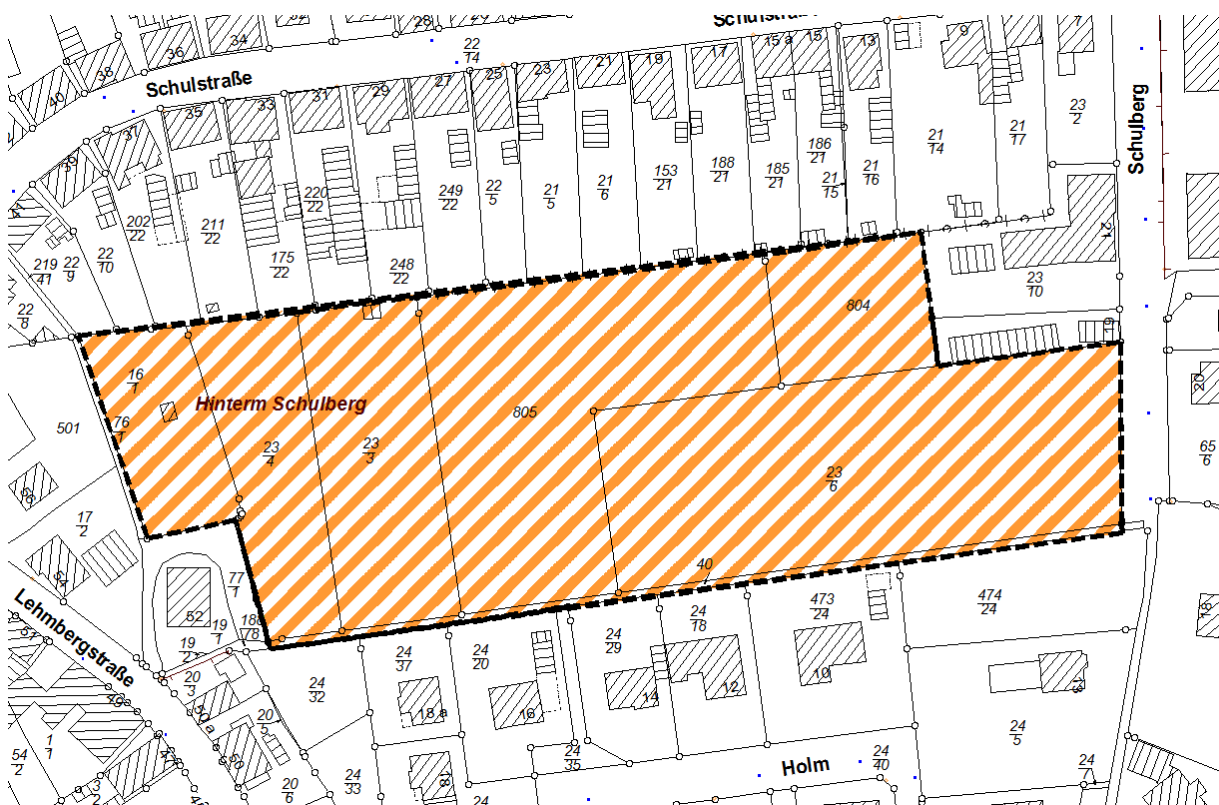
# Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 149/2016 des Amtes Kellinghusen für die Stadt Kellinghusen

auf der Internetseite des Amtes Kellinghusen  
unter Bekanntmachungen der Stadt Kellinghusen

**Betr.: Beschluss des Bebauungsplans Nr. 56 „Laurinatskoppel“ der Stadt Kellinghusen für das Gebiet nördlich der Bebauung Holm 10-18a, östlich der Bebauung Lehmbergstraße 52-56, südwestlich der Bebauung Schulberg 19 und westlich der Bebauung Schulberg 20 und 22**

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.07.2016 den Bebauungsplan Nr. 56 „Laurinatskoppel“ der Stadt Kellinghusen für das Gebiet nördlich der Bebauung Holm 10-18a, östlich der Bebauung Lehmbergstraße 52-56, südwestlich der Bebauung Schulberg 19 und westlich der Bebauung Schulberg 20 und 22, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der genaue Plangeltungsbereich ist in der nachstehend abgedruckten Zeichnung farbig kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan Nr. 56 „Laurinatskoppel“ tritt mit Beginn des **12.08.2016** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 56 „Laurinatskoppel“ und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Kellinghusen in der Kieler Straße 49 in 25551 Hohenlockstedt, Zimmer 11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Kellinghusen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Kellinghusen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenlockstedt, 02.08.2016

Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag

Laackmann

Ausgehängt am:

Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag

Abzunehmen am: 15.08.2016

Abgenommen am:

Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag

Die Bekanntmachung des o.g. Satzungsbeschlusses ist seit dem 04.08.2016 an den Bekanntmachungstafeln, die sich „vor dem Rathaus – Am Markt 9 –“, „vor dem Verwaltungsgebäude – Brauerstraße 42 –“, und „vor dem Bürgerhaus – am unteren Marktplatz –“, befinden, ausgehängt.